



Aktenzeichen: Pet 2-19-08-6118-044047

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert zur Vereinfachung des Steuerrechts, den Solidaritätszuschlag in den Einkommensteuertarif aufkommensneutral durch Anpassung der Progression für die von dem Zuschlag betroffenen Verdienstgruppen zu integrieren.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 32 Mitzeichnungen sowie 22 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass der Bund weiterhin einen wiedervereinigungsbedingten zusätzlichen Finanzierungsbedarf hat, zum Beispiel im Bereich der Rentenversicherung, beim Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz, für den Arbeitsmarkt sowie für andere überproportionale Leistungen aus dem Bundeshaushalt für die ostdeutschen Bundesländer. Der Ausschuss begrüßt in diesem Zusammenhang, dass trotz der fortbestehenden Lasten der Zuschlag mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidarzuschlags 1995 vom 10. Dezember 2019 (BGBl. 2019, Teil I, Seite 2115) zugunsten niedriger und mittlerer Einkommen zurückgeführt worden ist.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass der Solidaritätszuschlag als eine Ergänzungsabgabe ohne Zweckbindung und Befristung als einfach zu erhebender



Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer (Ausgangssteuern) sowie deren Erhebungsformen wie zum Beispiel Vorauszahlungen und Lohnsteuer eingeführt worden ist.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Solidaritätszuschlag durch eine Erhöhung der Einkommensteuer in exakt der gleichen Höhe nicht ersetzt werden kann. Denn entgegen der vorgenannten Ausgangssteuern, bei denen es sich um Gemeinschaftssteuern handelt und deren Aufkommen daher zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufzuteilen ist, steht das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag ausschließlich dem Bund zu. Um den Zuschlag in die Ausgangssteuern zu integrieren, müssten diese deutlich stärker angehoben werden, als es dem derzeitigen Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag entspräche. Nur so könnte eine äquivalente Beteiligung des Bundes an dem Aufkommen zur Bewältigung der ihm nach wie vor entstehenden einigungsbedingten Sonderlasten sichergestellt werden. Der Anteil des Bundes zum Beispiel an der Einkommensteuer beträgt lediglich 42,5 %. Eine vom Petenten als aufkommensneutral angestrebte Integration in den Einkommensteuertarif wäre folglich nicht möglich.

Der Petitionsausschuss hebt abschließend hervor, dass die Integration in die Ausgangssteuern zu einer allgemeinen Steuererhöhung führen würde, die die derzeitige Belastung mit dem Solidaritätszuschlag übersteigen würde.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Ausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.